

20.12.00

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten
Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)**

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 84 - neu - (§§ 322 bis 326 SGB VI)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 83 folgende Nummer 84 anzufügen:

84. Nach § 321 wird eingefügt:

„SIEBTES KAPITEL

Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge

§ 322

Begünstigte

Versicherungspflichtige, die Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge leisten, erhalten in Abhängigkeit von den geleisteten Eigenbeiträgen eine Zulage. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass als beitragspflichtige Einnahmen auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes gelten. Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

Pflichtversicherten gleich. Ist nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, so gilt auch der andere Ehegatte für die Zulagengewährung als Begünstigter im Sinne des Satzes 1. Für Zeiten der Kindererziehung im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt als beitragspflichtige Einnahme das für das jeweilige Jahr maßgebende Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 1 gilt nicht für Versicherungspflichtige, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.

§ 323

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt

in den Jahren 2002 und 2003	38 Euro,
in den Jahren 2004 und 2005	76 Euro,
in den Jahren 2006 und 2007	114 Euro,
ab dem Jahr 2008 jährlich	152 Euro.

(2) Die Kinderzulage beträgt für jedes beim Begünstigten zu berücksichtigende Kind

in den Jahren 2002 und 2003	46 Euro,
in den Jahren 2004 und 2005	92 Euro,
in den Jahren 2006 und 2007	138 Euro,
ab dem Jahr 2008 jährlich	184 Euro.

Der Anspruch auf Kinderzulage besteht

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sich das Kind
 - a) in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 - b) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,

soweit in dieser Zeit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach § 56 vorliegen. In den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 Buchstabe a erhöht sich die für den Anspruch auf Kinderzulage maßgebende Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der

Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 wird gekürzt, wenn der Begünstigte nicht die Mindesteigenbeiträge leistet. Diese betragen

in den Jahren 2002 und 2003	bis zu 1,0 vom Hundert,
in den Jahren 2004 und 2005	bis zu 2,0 vom Hundert,
in den Jahren 2006 und 2007	bis zu 3,0 vom Hundert,
ab dem Jahr 2008 jährlich	bis zu 4,0 vom Hundert

der beitragspflichtigen Einnahmen, vermindert um die Zulage nach Absatz 1 Satz 1. Bei Begünstigten, deren beitragspflichtige Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen, beträgt der Mindesteigenbeitrag mindestens die Zulage nach Absatz 1 Satz 1. Bei Begünstigten, deren beitragspflichtige Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, beträgt der Mindesteigenbeitrag

1. in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils mindestens
 - a) 45 Euro für Begünstigte, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
 - b) 38 Euro für Begünstigte, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,
 - c) 30 Euro für Begünstigte, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind,
2. ab den Jahren ab 2005 mindestens jeweils
 - a) 90 Euro für Begünstigte, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
 - b) 75 Euro für Begünstigte, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,
 - c) 60 Euro für Begünstigte, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Ist nur eine Ehegatte nach §§ 1 bis 6 oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig, so werden bei der Berechnung des Mindesteigenbetrags des pflichtversicherten Ehegatten nach Satz 2 die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen abgezogen; der nicht versicherungspflichtige Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der versicherungspflichtige Ehegatte seinen Mindesteigenbetrag erbracht hat. In diesem Fall ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die Anwendung der Sätze 3 und 4 zu verdoppeln. Werden bei dem Versicherungspflichtigen beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages zu berücksichtigen. Das gilt auch in Fällen, in denen kein Entgelt erzielt wird. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeträge zum Mindestbeitrag.

§ 324

Altersvorsorgeverträge

(1) Ein Altersvorsorgevertrag liegt vor, wenn

1. in der Ansparphase laufend Eigenbeiträge erbracht werden;
2. Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente des Versicherungspflichtigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase);
3. vom Anbieter des Altersvorsorgevertrags bei Vertragsabschluss zugesagt wird, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen; Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;
4. bei Vertragsabschluss sichergestellt ist, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung im Sinne der Nummer 5 erfolgt;
5. im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten erfolgt und mindestens zehn vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals dazu verwendet werden, dem Versicherungspflichtigen eine gleichbleibende oder steigende Leibrente zu gewähren, indem dieser Kapitalanteil entweder sofort oder einschließlich darauf entfallender Erträge spätestens zu diesem Zeitpunkt in eine Rentenversicherung eingebracht wird;
6. die Beiträge, die erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne in Rentenversicherungen, Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Bankguthaben mit Zinsansammlung oder Anteilen thesaurierenden Investmentfonds angelegt werden, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich darüber hinaus um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen; die genannten Produkte können mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit kombiniert sein;
7. dem Versicherungspflichtigen vertraglich die Möglichkeit eingeräumt wird, die Summe der für das Jahr geleisteten Beiträge für die Bemessung der Zulagen nach § 323 durch Sonderzahlungen zu erhöhen;
8. die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Beiträgen abgezogen werden;

9. der Anbieter den Versicherungspflichtigen schriftlich vor Vertragsabschluss informiert über die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Versicherungspflichtigen zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die dem Versicherungspflichtigen im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Vertragspartner unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehenden Kosten sowie jährlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie die Möglichkeit einer Sonderzahlung im Sinne der Nummer 7 und deren steuerliche Auswirkung sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die in § 22 Nr. 5 Satz 2 Einkommensteuergesetz bezeichneten Beiträge und Erträge;
10. der Versicherungspflichtige nach den Vertragsbedingungen einen Anspruch darauf hat, den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen;
11. die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausgeschlossen ist.

Begünstigt können auch Beiträge zu Verträgen sein, die vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen worden sind, wenn diese nach einer entsprechenden Umstellung die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nummer 8 sowie der in Nummer 9 genannten vorvertraglichen Informationspflichten erfüllen. Zu den Beiträgen gehören auch die aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers geleisteten Aufwendungen zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 und des Satzes 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 erfüllt sind. Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Nicht zu den Beiträgen nach Absatz 1 zählen Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird oder die im Rahmen des § 10 Einkommensteuergesetz als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

(2) Altersvorsorgeverträge können vom Versicherungspflichtigen nur abgeschlossen werden mit

1. Lebensversicherungsunternehmen einschließlich Pensionskassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder
2. Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 92/96/EWG, Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 89/646/EWG und 77/780/EWG und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie gemäß § 110a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, oder mit Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder

3. Zweigstellen im Inland von Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder der §§ 53 oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen haben dem Versicherungspflichtigen auf Verlangen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung über

1. den jeweiligen Jahresbetrag der Eigenbeiträge,
 2. den Gesamtkontostand mit gesonderten Angaben zur Zulage und den durch die Zulage geförderten Eigenbetrag,
 3. die Art der Anlage,
 4. den Beginn der Auszahlungsphase
- zu erteilen.

§ 325 Verfahren

(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Sonderzahlungen im Sinne des § 324 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 können bis zum 30. Juni eines Jahres noch für das vergangene Kalenderjahr geleistet werden. Die Zulage wird auf Antrag von dem nach § 126 zuständigen Träger der Rentenversicherung festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zulagenfestsetzungsbescheids unmittelbar auf den begünstigten Vertrag überwiesen. Hat der Versicherungspflichtige mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so hat er mit dem Zulagantrag zu bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Die Zulage gilt dem Begünstigten im Zeitpunkt der Überweisung auf den begünstigten Vertrag als nicht zugeflossen. Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr zu stellen, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind.

(2) Wird das zur zusätzlichen Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages unter den in § 324 Absatz 1 genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt, muss er den Gesamtbetrag der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge zurückzahlen. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat eine Auszahlung im Sinne des Satzes 1 dem nach § 126 zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich anzuzeigen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag (Satz 1) in dem Verhältnis des nicht unter den in § 324 Absatz 1 genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlten Kapitals zu dem zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapital. In den Fällen des unmittelbaren Wechsels von einem begünstigten Anlageprodukt zu einem anderen besteht keine Rückzahlungsverpflichtung nach Satz 1 und keine Anzeigepflicht nach Satz 2.

(3) Der Rückforderungsbetrag nach Absatz 2 ist von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids zu entrichten. Auf die Rückforderung sind die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Die Frist für die Festsetzung des Rückforderungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist.

(4) Das auf die geförderte zusätzliche Altersvorsorge entfallende angesparte Kapital einschließlich seiner Erträge und der Anspruch auf die Zulage nach § 323 sind nicht abtretbar.

(5) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund der Absätze 1 bis 4 ergehenden Verwaltungsakte der Träger der Rentenversicherung ist der Sozialgerichtsweg gegeben.

§ 326

Erstattung der Zulagenleistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach § 322.“

Begründung:

zu § 322, § 323, § 324

Das sich in der Zukunft reduzierende Versorgungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung macht zwar den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge notwendig. Dazu bedarf es auch einer staatlichen Förderung. Die Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge in Form einer Kombination von einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug, der im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wird und einer progressionsunabhängigen Zulage im Rahmen des Einkommensteuergesetzes generiert jedoch einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand. Sie führt dazu, dass die Finanzämter für eine erhebliche Anzahl von Personen, die bisher steuerlich nicht erfasst wurden, neue Daten erfassen, speichern und pflegen müssen. Auch bringt die Günstigkeitsprüfung einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Die steuerliche Komponente der Förderung ist zudem sozial unausgewogen. Sie führt zunächst dazu, dass die Höhe der Förderung mit der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens korreliert. Da die zusätzliche Altersvorsorge als eine die gesetzliche Rentenversicherung ergänzende Altersvorsorge konzipiert ist, widerspricht es dem fundamentalen Prinzip der Beitragsäquivalenz, wenn Bezieher höherer Einkommen Anwartschaften mit geringeren Eigenbeiträgen erwerben als Bezieher niedriger Einkommen. Der Sonderausgabenabzug führt zudem dazu, dass neben den Bruttoarbeitsentgelten auch andere Einkünfte, z. B. aus Kapitalvermögen die Höhe der Förderung bestimmen. Damit werden auch Einkünfte miteinbezogen, die unter dem Gesichtspunkt des Förderungszweckes, die Absenkung des

lohnbezogenen Nettorentenniveaus zu verhindern, an sich ausscheiden müssten. Die Förderung muss sich daher auf eine reine Zulagenzahlung beschränken.

§ 325

Die Beschränkung der Förderung auf die Zulagenzahlung erlaubt es auch, die Durchführung der Förderung den Träger der Rentenversicherung zu übertragen. Vor dem Hintergrund des Förderungszweckes ist es nur sachgerecht, den mit der Förderung verbundenen Verwaltungsaufwand auf die Rentenversicherungsträger zu übertragen. Diese verfügen auch bereits über alle erforderlichen Daten.

§ 326

Die staatliche Förderung der zusätzlichen, die gesetzliche Rentenversicherung ergänzende Altersvorsorge ist alleinige Aufgabe des Bundes. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich dieses bereits daraus, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz abschließend Gebrauch gemacht hat. Wenn der Bund mit der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung das Ziel verfolgt, den Beitragssatz bis zum Jahr 2030 bei 22% zu stabilisieren, gleichzeitig das Absinken des Rentenniveaus von aktuell 70,7% auf 64,4% im Jahr 2030 durch die Rückzahlungen aus der zusätzlichen Altersvorsorge zu verhindern, ist es auch geboten, dass die mit der Förderung verbundenen Aufwendungen allein vom Bund getragen würden. Dieser hat auch in der Vergangenheit die Aufwendungen zur Stabilisierung des Beitragssatzes und der Sicherung des Rentenniveaus in Form des Bundeszuschusses getragen. Diese Aufwendungen können nun nicht teilweise von den Ländern und Gemeinden getragen werden.

Folgeänderung:

a) Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsüberschrift SGB VI)

Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe cc wird folgender Buchstabe angefügt:

dd) Nach der Angabe zu § 321 wird eingefügt:

„SIEBTES KAPITEL Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge

- § 322 Begünstigte
- § 323 Höhe der Zulage
- § 324 Altersvorsorgeverträge
- § 325 Verfahren
- § 326 Erstattung der Zulagenleistungen“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung der §§ 322 ff SGB VI

b) Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 194 SGB III)

In Artikel 2 Nummer 4 sind die Worte „ 10a Einkommensteuergesetz“ durch die Worte „ dem Siebtem Kapitel des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

c) Zu Artikel 6 Nummer 1 (Inhaltsübersicht zum Einkommensteuergesetz)

Artikel 6 Nummer 1 wird gestrichen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

d) Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 10a EStG)

Artikel 6 Nummer 4 wird gestrichen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Beschränkung der Förderung auf die Zulagenzahlung

e) Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 22 EStG)

Artikel 6 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

5. In § 22 werden in Nummer 4 Buchstabe c Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 324 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden. Wird ein bestehender Vertrag in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 324 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch umgewandelt, sind die vor der Anwendung des Siebten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch angesammelten Beträge und Erträge anteilig von den Leistungen nach Satz 1 abzuziehen; dies gilt nicht für Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn in den Fällen des § 326 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vor Anwendung des Siebten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Laufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zwölf Jahre betragen hatte oder Ansprüche aus

einem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden waren. Die Leistungen nach Satz 1 mindern sich auch anteilig um die Eigenbeträge im Sinne des § 322 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

f) Zu Artikel 6 Nummer 6 (§ 50 e EStG)

Artikel 6 Nummer 6 wird gestrichen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

g) Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 52 EStG)

In Artikel 6 Nummer 7 werden die Buchstaben d bis i gestrichen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

h) Zu Artikel 13 Nummer 1 (§ 1 KAGG)

In Artikel 13 Nummer 1 sind die Worte „ 10a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „ § 324 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

i) Zu Artikel 13 Nummer 2 (§ 37m KAGG)

In Artikel 13 Nummer 2 sind die Worte „ 10a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „ § 324 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

j) Zu Artikel 13 Nummer 3 (§ 39 KAGG)

In Artikel 13 Nummer 3 sind die Worte „ 10a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „ § 324 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

k) Zu Artikel 13 Nummer 7 (§ 45 KAGG)

In Artikel 13 Nummer 7 sind die Worte „ 10a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „ § 324 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

l) Zu Artikel 15 Nummer 1 (§ 17 Auslandsinvestment-Gesetz)

In Artikel 15 Nummer 1 sind die Worte „ 10a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „ § 324 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz

m) Zu Artikel 17 (§ 16 Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

In Artikel 17 sind die Worte „ 10a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „Siebtes Kapitel des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 10a Einkommensteuergesetz